

## KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 19. MÄRZ 2009

Text: Bernd KARTHÄUSER

Da im Februar keine Stadtratssitzung stattgefunden hatte, war die Tagesordnung bei der Sitzung am 19. März erwartungsgemäß recht lang.

Es ist allgemein bekannt, dass unsere Gemeinde im Bereich der Energiepolitik besonders aktiv ist. Vor diesem Hintergrund ist auch der Beschluss zur **Installierung einer neuen Heizungsreglung und einer neuen Erfassung für den Energieverbrauch in der Städtischen Volksschule St.Vith** zu sehen, der in der März-Sitzung gefasst wurde. Dies soll erlauben, den Verbrauch der unterschiedlichen Gebäudenutzer künftig getrennt zu erfassen und abzurechnen. Ziel ist es nicht zuletzt natürlich auch, den Gesamtverbrauch in diesem öffentlichen Gebäude zu senken. Für das gut 103.000 € teure Vorhaben sind Zuschüsse seitens der Wallonischen Region (Ureba-Programm) und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu erwarten.

In diesen thematischen Kontext passt auch die beschlossene **Anschaffung von drei neuen Strommessgeräten**, die gegen eine Kautions von 50 € auf Anfrage allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt werden, damit diese den möglichen überhöhten Energieverbrauch bestimmter Geräte in ihrem Haushalt leichter erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen können. Die Stadt investiert für diese Neuanschaffung 750 €.

Abgesehen von der erwähnten Energieinvestition in der Städtischen Volksschule ging es am 19. März noch um weitere wichtige Ausgaben im Schulbereich, denn man beschloss neues **Schulmobiliar** im Werte von 15.500 € für verschiedene Einrichtungen (Primarschulen in Crombach, Emmels, Recht, Rodt, Schönberg und St.Vith) anzuschaffen.

Bei den öffentlichen Arbeiten ging es im weiteren Sitzungsverlauf auch um die **Abwasserklärung in Recht und am Prümer Berg in St.Vith**. An beiden Stellen sind in Zukunft größere Straßenbauprojekte geplant, in deren Rahmen dann auch Kanalneuerlegungen erfolgen sollen. Die Arbeiten in Recht werden mit knapp 540.000 € zu Buche schlagen, diejenigen in St.Vith werden auf knapp 366.000 € geschätzt, wobei jeweils eine hohe finanzielle Beteiligung durch die SPGE (wallonische Wasserbewirtschaftungsgesellschaft) gewährleistet sein wird. Das grüne Licht für einen Zusatznachtrag in den so genannten Agglomerationsverträgen, das die Ratsdamen und -herren erteilten, brachte die beiden Vorhaben einen Schritt weiter.

Da das Gesamtkonzept zur Wasserversorgung in der Stadtgemeinde St.Vith zügig voranschreitet, wird nun u.a. auch die Ortschaft Wallerode aus dem zentralen Verteilungsnetz mit Wasser aus dem Rodter Venn versorgt. Vor diesem Hintergrund entschied der Stadtrat die **Abtretung der nicht mehr benötigten Wasserversorgungs-Infrastrukturen in Wallerode an die Gemeinde Amel**. Ohnehin liegen die Quelfassung, die Pumpstation und der Hochbehälter, die Gegenstand dieses Beschlusses waren, auf Ameler Gemeindegebiet.

Zwar laufen die Bauarbeiten an der **Radwegtrasse St.Vith-Wiesenbach-Neidingen** bereits, jedoch musste der Stadtrat sich im März erneut mit einem diesbezüglichen baulichen Detail befassen, da es gegen die ursprünglich geplante Fußgängerunterführung in Höhe des Campingplatzes und des Spielplatzes in Wiesenbach Einsprüche gegeben hatte. Daher erklärte sich der Stadtrat damit einverstanden, stattdessen eine Fußgängerbrücke vorzusehen. Der Kostenrahmen dürfte hier weitgehend unverändert bleiben. Zur Erinnerung: Dieser wichtige Lückenschluss kostet etwa 210.000 €, wovon die Wallonische Region 150.000 € im Rahmen des so genannten „Plan escargot“ übernimmt.

Da in der neuen kommunalen **Parzellierung** auf dem Gelände der ehemaligen Gemeinschaftsschule in **Recht** die ersten privaten Bauvorhaben konkret werden, war der Stadtrat in seiner März-Sitzung gebeten, der betreffenden Stichstraße einen eigenen Namen zu geben. Aus mehreren Vorschlägen einigte man sich auf den Namen „**Alter Schulweg**“. Bei der Namensfindung war auch die Rechter Bevölkerung um ihre Meinung gebeten worden.

Um ein weiteres gemeindeeigenes Parzellierungsprojekt ging es im nachfolgenden Tagesordnungspunkt. Im Bezug auf die **Erschließung „Am Bödemchen“** entschied man sich, die im Vorfeld erforderliche

Umweltverträglichkeitsstudie zum Schätzpreis von 7.000 € aus dem Französischen in die deutsche Sprache übersetzen zu lassen, um nicht Gefahr zu laufen, einen Formfehler zu begehen, der dann die Gesamtplanung zurückwerfen könnte.

Auf Anraten ihres Rechtsbeistandes wird die Stadt St.Vith ein **außergerichtliches Vergleichsverfahren mit den Mobilfunkanbietern Proximus, Mobistar und Base** anstreben. Hintergrund ist die Tatsache, dass die drei Unternehmen sich seit geraumer Zeit weigern, die kommunale Steuer auf Mobilfunkmasten zu zahlen. Die Chancen der Gemeinde, ein Verfahren gegen diese Netzbetreiber zu gewinnen, gelten allgemein als aussichtslos, sodass 140.000 € als unrentierbar erklärt werden müssen. Dieser Vorgehensweise stimmte die Mehrheit des Rates zu.

Ein wichtiger Tagesordnungspunkt wurde gegen Sitzungsende thematisiert und führte zu einigen Diskussionen: die **Festlegung der Bezuschussungskriterien für die Vereinigungen in den Bereichen Sport, Freizeit, Kultur und Folklore**. Außerdem wurden auch neue Kriterien für die finanzielle Unterstützung der öffentlichen Bibliotheken festgelegt, dies aber mit deutlich weniger Diskussionsbedarf im Vorfeld. Die Hintergründe: Nachdem die DG beschlossen hatte, die Auszahlung der entsprechenden Funktionszuschüsse nicht mehr selbst zu tätigen, sondern den neun Gemeinden zu übertragen, war auch die Stadtgemeinde St.Vith gefordert. Ein Konzept zur künftigen Verteilung der Mittel musste erstellt werden, was dann in zahlreichen Zusammenkünften auf Ebene des Stadtrates, der Verwaltung und auch unter Einbeziehung der verschiedenen Vereine geschah. Das Resultat ist ein Bezuschussungssystem, in dem die Gemeinde eigene Akzente setzt (z.B. in der Jugendförderung) und bei dem die Gesamtmittel im Vergleich zur vorherigen Verteilung erhöht wurden. Eine Mehrheit der Stadtratsmitglieder gab mit ihrem Votum grünes Licht für das Inkrafttreten des neuen Regelwerks. Betont wurde, dass die Vereine ihre Anträge bis spätestens zum 31. Mai 2009 einreichen sollten, um berücksichtigt werden zu können. Da die vollständige Veröffentlichung der neuen Bezuschussungskriterien an dieser Stelle den Rahmen sprengen würde, sind die interessierten Leserinnen und Leser gebeten, bei der Gemeindeverwaltung nachzufragen oder das vollständige Sitzungsprotokoll abzuwarten, das nach seiner offiziellen Annahme bei der Stadtratssitzung vom 23. April unter [www.st.vith.be](http://www.st.vith.be) veröffentlicht werden wird.

Der Stadtrat gewährte zudem die **Auszahlung zweier Funktionszuschüsse** für das Rechnungsjahr 2009. Nutznießer sind hier das Volksbildungswerk mit einem Betrag von 7.437 € sowie das Ostbelgienfestival mit einer Zuwendung in Höhe von 1.500 €.

Die **Prinzipzusage für einen Sonderzuschuss an die VoG Pfarrheim Rodt** wurde im Anschluss vom Rat gebilligt. Beim Pfarrheim in Rodt stehen Renovierungsarbeiten an, deren Kosten zu 60% von der deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden sollen. Entsprechend der üblichen Regelung ist die Stadt bereit, ein Drittel der restlichen 40% zu übernehmen, wobei ein Höchstbetrag von 26.400 € gilt.

Finanzpolitisch relevant war der letzte Beschluss, den die Ratsdamen und -herren am 19. März fassten. Man entschied sich aufgrund der günstigen Entwicklung zu einer **Zinssatzanpassung bei sieben Anleihen der Gemeinde** bei der Dexia-Bank. Die damit zu erwartende Einsparung wird auf immerhin 235.000 € geschätzt.

### **PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 19. MÄRZ 2009**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Herr HOFFMANN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUP, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Herr KARTHÄUSER, Schöffe, und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglied. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

### **TAGESORDNUNG**

#### **I. Polizeiverordnung**

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung eines reservierten Parkplatzes für Personen mit eingeschränkter Mobilität vor dem Haupteingang der Polizeidienststelle in ST.VITH, Aachener Straße.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass Personen mit eingeschränkter Mobilität, während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit, so nah wie möglich am Haupteingang der Polizeidienststelle parken können;

In Anbetracht dessen, dass der Haupteingang der Polizeidienststelle ST.VITH behindertengerecht gestaltet worden ist;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Vor dem Haupteingang der Polizeidienststelle in ST.VITH, Aachener Straße 123, ist ein Parkstand für Personen mit eingeschränkter Mobilität zu reservieren.

Artikel 2: Diese Maßnahme wird mittels der vorgeschriebenen Bodenmarkierungen und Straßenverkehrszeichen des Typs E9a mit dem Zusatzschild "Behinderte" materialisiert.

Artikel 3: Der Behindertenausweis/Parkschein ist hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Minister zwecks Genehmigung zugestellt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Frau FALTER, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Städtische Volksschule ST.VITH. Projekt zur Energiebuchführung und Heizungsregelung. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung, sowie der Fortführung des Projektplanungsauftrags. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 103.285,60 € zuzüglich Honorare in Höhe von ca. 10.300,00 € (Projektautor) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2009 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Energiebuchführungsinstallation und Heizungsregelung in der Städtischen Volksschule in ST.VITH.

Artikel 2: Es wird ein Planungsauftrag zur Fortschreibung des Projektes (eventuelle Anpassung des Lastenheftes an neue Gegebenheiten, Leitung und Überwachung der Arbeiten ...) in Auftrag gegeben.

Artikel 3: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 103.285,60 € zuzüglich Honorare in Höhe von ca. 10.300,00 € (Projektautor) festgelegt.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Die Zuschüsse bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturplans, sowie der Wallonischen Region im Rahmen des UREBA-Programms (Los 2) zu beantragen.

### 3. Bauhof der Stadt. Ersetzen des defekten Kopiergerätes. Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.01.2009.

Der Stadtrat:

Aufgrund des dringlichkeitshalber gefassten Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20. Januar 2009 betreffend das Ersetzen des defekten Kopierers im Bauhof der Stadt durch ein gebrauchtes Gerät (Vorführmaschine) zum Preis von 3.628,79 € MwSt. einbezogen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Beschließt: einstimmig

Den vorgenannten Beschluss des Gemeindegremiums vom 20. Januar 2009 zu ratifizieren.

### 4. Ankauf von Energiemessgeräten. Genehmigung der Kostenschätzung und Festlegung der Auftragsbedingungen sowie der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Lieferung der unter Artikel 1 beschriebenen Geräte beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 750,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite bei Anlass der nächsten Haushaltsabänderung unter Artikel 552/744/51 im Haushalt des Jahres 2009 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Lieferung folgender Geräte beinhaltet: drei qualitativ hochwertige Leistungs- und Energiemessgeräte mit dazu gehörigen Geräteköffern. Die Geräte sollten unter anderem folgende Kenndaten aufweisen: bedienerfreundlich, 11 Betriebsarten, einfache Bedienung per Folientaster, Zwischenstecker mit Erdung nach belgischer Norm, keine Batterien, Leistungsbereich von 0,5 bis 4.224 W, direkte Anzeige Wirkenergie pro Tag, EEPROM-Speicher, so dass die Messwerte nach dem Ausstecken erhalten bleiben.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags wird auf 750,00 € inklusive Transport und Mehrwertsteuer festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

5. Ankauf von Schulmobiliar. Festlegung der Vergabeart und der Auftragsbedingungen. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt beziehungsweise ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §2,3°,b;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 15.500,00 € MwSt. einbegriffen, geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2009 unter Artikel 722/741/98 eingetragen sind;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2002 hinsichtlich der Bezuschussung von Schulmobiliar;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die Lieferung von Schulmobiliar, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Der Schätzpreis des in Artikel 1 angeführten Auftrages ist auf 15.500,00 € MwSt. einbegriffen, festgesetzt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung

Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.

B. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.

C. Zahlungsbedingungen

Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.

D. Preisrevision

Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des gemäß Anlage aufgeführten Schulmobiiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

6. Prioritäre Abwasserklärung. Zusatznachtrag zum Agglomerationsvertrag. Abwasserkanalisation Ortsdurchfahrt Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Agglomerationsvertrags Nr. 63067-01, genehmigt durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 16. März 2006;

In Anbetracht dessen, dass das Vorhaben gemäß der Vereinbarung zwischen der SPGE und der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen wurde;

In Anbetracht dessen, dass die prioritären Entwässerungsarbeiten, die im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen sind, sich wie folgt erstellen:

Referenz der Akte SPGE	Infrastrukturplan – Priorität	Beschreibung der Arbeiten	Auftraggeber	Schätzung der Arbeiten (o. MwSt.) Im Infrastrukturplan			
				Total Akte SPGE + DG + Nicht subsidiert	Arbeiten SPGE		
					Exklusive Akte	Gemeinsame Akte	
		Entwässerung	Wegebau				
63067/04/G001		Ortsdurchfahrt Recht (N659)	MET	538.900,00 €		416.400,00 €	0,00 €

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Zusatznachtrag Nr. 63067/04/G001 zum Agglomerationsvertrag wie oben angeführt zu genehmigen.

7. Prioritäre Abwasserklärung. Zusatznachtrag zum Agglomerationsvertrag. Abwasserkanalisation Prümer Berg ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Agglomerationsvertrags Nr. 63067-09, genehmigt durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 26.05.2004;

In Anbetracht dessen, dass das Vorhaben gemäß der Vereinbarung zwischen der SPGE und der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen wurde;

In Anbetracht dessen, dass die prioritären Entwässerungsarbeiten, die im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen sind, sich wie folgt erstellen:

Referenz der Akte SPGE	Infrastrukturplan – Priorität	Beschreibung der Arbeiten	Auftraggeber	Schätzung der Arbeiten (o. MwSt.) Im Infrastrukturplan			
				Total Akte SPGE + DG + Nicht subsidiert	Arbeiten SPGE		
					Exklusive Akte	Gemeinsame Akte	
		Entwässerung	Wegebau				
63067/01/G004	2461	Kanalisation Prümer Berg ST.VITH		365.800,00 €	365.800,00 €		

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Zusatznachtrag Nr. 63067/01/G004 zum Agglomerationsvertrag wie oben angeführt zu genehmigen.

8. Gewährung von Kanalservituten in Recht. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass in den Jahren 1983/1984 auf verschiedenen Privatparzellen, gelegen in Recht, Flur L, mit Einverständnis der Eigentümer, ein Kanal verlegt wurde, jedoch die entsprechenden

Formalitäten in Bezug auf die Gewährung einer Kanalservitute zugunsten der Stadt nicht abgeschlossen wurden;

In Anbetracht dessen, dass dieser Kanal auf Privateigentum verlegt wurde und dass die Stadt sich die entsprechenden Rechte in Bezug auf Zugang zum Gelände zwecks Ausführung späterer Instandsetzungsarbeiten sichern muss;

Aufgrund der beiliegenden Skizze mit der Trasse des Kanals und der erforderlichen Servituten;

Aufgrund des diesbezüglichen Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 27. November 2008;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die nachfolgenden Parzellen gelegen in Recht katastriert Gemarkung 6, Flur L, werden mit einer Servitute zugunsten der Stadt ST.VITH zwecks Gewährung eines Zufahrtsrechts zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten belegt. Die betroffenen Eigentümer erhalten eine einmalige Entschädigung gemäß der beiliegenden Abschätzung des Immobilienerwerbsausschusses:

1. Los 1, Parzelle Flur L, Nr. 54m, Eigentum Herr SCHROUBEN-ILTEN Helmut, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Recht, Weiherstraße 39: Servitute im Untergrund (Kanal)  $118 \text{ m} \times 3 = 354 \text{ m}^2$  und Servitute in vollem Eigentum (Kanalschächte):  $1 \times 9 \text{ m}^2 = 9 \text{ m}^2$ : Entschädigung 1.900,00 €.
2. Los 2, Parzelle Flur L, Nr. 53b, Eigentum Frau MERTENS Myriam, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Recht, Weiherstraße 37/B: Servitute im Untergrund (Kanal)  $39 \text{ m} \times 3 = 117 \text{ m}^2$ : Entschädigung 600,00 €
3. Los 3, Parzelle Flur L, Nr. 52b, Eigentum Herr RAVIGNAT-MICHELS Christophe, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Recht, Rodter Weg 4/B: Servitute im Untergrund (Kanal)  $48 \text{ m} \times 3 = 144 \text{ m}^2$ : Entschädigung: 800,00 €.
4. Los 4, Parzelle Flur L, Nr. 49d, Eigentum Herr RAVIGNAT-MICHELS Christophe, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Recht, Rodter Weg 4/B: Servitute im Untergrund (Kanal)  $112 \text{ m} \times 3 = 336 \text{ m}^2$  und Servitute in vollem Eigentum (Kanalschächte):  $2 \times 9 \text{ m}^2 = 18 \text{ m}^2$ , Entschädigung: 2.500,00 €.

Artikel 2: Die vorliegenden Transaktionen erfolgen zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit.

Artikel 3: Alle mit dieser Transaktion verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

9. Ehemalige Wasserversorgungsanlagen in Wallerode. Abtretung der Anlagen an die Gemeinde Amel. Genehmigung der Vereinbarung mit der Gemeinde Amel.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die ehemaligen Wasserversorgungsanlagen der Ortschaft Wallerode im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Wasserversorgung der Gemeinde ST.VITH keine Verwendung mehr finden;

In Anbetracht dessen, dass diese Anlagen (Quellfassung, Pumpstation und Hochbehälter) auf dem Gebiet der Gemeinde Amel liegen;

Aufgrund der mit der Gemeinde Amel geführten Verhandlungen über eine Abtretung dieser Anlage und aufgrund des beiliegenden Vereinbarungsentwurfes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Die beiliegende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Amel und der Stadt ST.VITH in Bezug auf die Abtretung der ehemaligen Wasserversorgung Wallerode zu genehmigen.

10. Erschließung „Batzborn“ in Recht. Festlegung eines Straßennamens für die neue Erschließungsstraße.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass im Zuge der Erschließung des Geländes der ehemaligen Gemeinschaftsschule in Recht „Batzborn“ eine neue Straße angelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass für die Erteilung von Postanschriften eine offizielle Bezeichnung dieser Straße erforderlich ist;

Aufgrund des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 bezüglich der Namensgebung öffentlicher Wege;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Unter Vorbehalt des günstigen Gutachtens der Kommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Namensgebung öffentlicher Wege, folgenden Straßennamen für die besagte Erschließungsstraße einzuführen: „Alter Schulweg“.

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege zur Begutachtung vorgelegt.

11. Erschließung „Auf'm Bödemchen“. Umweltverträglichkeitsstudie. Übersetzung der Akte in die deutsche Sprache. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Genehmigung der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Übersetzung der Umweltverträglichkeitsstudie des Projektes „Auf'm Bödemchen“ in die deutsche Sprache umfasst;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf rund 7.000,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Rahmen dieses Gesamtprojektes im Haushaltsplan der Stadt ST.VITH unter Artikel 124/003/73360 des Jahres 2008 (Projektkosten) verfügbar sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Übersetzung der Umweltverträglichkeitsstudie des Projektes „Auf'm Bödemchen“ in die deutsche Sprache umfasst.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags wird auf rund 7.000,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

### III. Verschiedenes

12. Anstreben eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens zwischen der Stadt ST.VITH und den drei auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH installierten GSM-Anbietern. Beauftragung des Rechtsbeistandes.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die GSM-Anbieter PROXIMUS, MOBISTAR und BASE jeweils Antennen auf Masten zwecks Optimierung ihres mobilen Telefonnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH installiert haben;

Angesichts dessen, dass der Stadtrat von ST.VITH zunächst eine Steuer auf diese „GSM-Masten“ und später auf die „GSM-Antennen“ erhoben hat;

In Anbetracht dessen, dass die drei Anbieter die Steuer zwar in den ersten Jahren an die Stadt entrichtet haben, aber gleichzeitig vor Gericht gezogen sind, um von der Entrichtung dieser Steuer befreit zu werden;

In Erwägung dessen, dass für die Gemeinde ST.VITH keinerlei Aussicht besteht, diese Prozesse zu gewinnen, angesichts dessen, dass es inzwischen zahlreiche Urteile gibt, die zu Gunsten der GSM-Anbieter ausgefallen sind, selbst nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 08.09.2005, welches den Gemeinden das Recht zuspricht, diese Steuer zu erheben;

Angesichts dessen, dass die Steuerpflichtigen Anrecht auf Erstattung der an die Stadt entrichteten Steuerbeträge haben;

In Erwägung dessen, dass es wenig Sinn macht, weiterhin Gelder für Anwalts- und Gerichtskosten auszugeben und gegebenenfalls weitere Zinsen an die drei Parteien entrichten zu müssen;



Nach erfolgter Rücksprache mit dem Rechtsbeistand der Stadt und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung dessen, dass die durch das Gemeindegremium geführten Vorgespräche mit den drei Anbietern durchweg positiv verlaufen sind;

Aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS mit der Begründung, dass die Interpretation des Gesetzes vom 21.03.1991 über die Reform verschiedener wirtschaftlicher öffentlicher Dienste unterschiedlich sei und die Gemeinde sich mit diesem Beschluss die Möglichkeit nähme, die Prozesse zu gewinnen.

Den Rechtsbeistand der Stadt zu beauftragen, mit den drei Parteien, nämlich PROXIMUS, MOBISTAR und BASE eine außergerichtliche Einigung zwecks Beilegung des Rechtsstreites hinsichtlich der durch die Gemeinde ST.VITH erhobenen Steuer auf Masten und später auf Antennen anzustreben.

Die Stadt ST.VITH erklärt sich bereit, die jährlich eingenommenen Steuerbeträge, die Gegenstand eines noch laufenden Verfahrens sind, an den jeweiligen GSM-Anbieter zurück zu erstatten.

Die entsprechenden finanziellen Mittel werden in der Haushaltsplanabänderung 2009 entsprechend vorgesehen, beziehungsweise angepasst werden.

### 13. Genehmigung des Verlaufs und der Bauart der RAVeL Strecke – Teilstück Nr. 9, in Abänderung des kommunalen Wegenetzes.

Der Stadtrat:

Auf Grund der Stadtratsbeschlüsse vom 27.09.2007 und 28.08.2008, über den Verlauf der RAVeL Strecke ST.VITH – Neidingen beziehungsweise die Abänderung der Streckenführung auf dem Teilstück Wiesenbach/Camping;

Nach Kenntnisnahme des durch die Stadt ST.VITH eingereichten Antrages für die Anlage einer RAVeL Strecke – Teilstück Nr. 9: Zugang Spielplatz/Camping, auf einem Grundstück gelegen Wiesenbach, Flur O, Nr. 1/C und 2/C;

In Anbetracht, dass das Projekt eine Abänderung des Wegenetzes vorsieht;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, insbesondere Artikel 330, 9°;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Antrag ortsüblich in der Zeit vom 08.01.2009 bis zum 22.01.2009 an den öffentlichen Tafeln angeschlagen worden ist und den betroffenen Bewohnern schriftlich bekannt gegeben wurde;

In Anbetracht, dass 2 Einsprüche zu diesem Vorhaben eingereicht wurde;

Auf Grund der in Anwendung des Artikels 116 des WGRSE am 21.01.2009 abgeänderten Ausführungspläne, in Bezug auf die Höhe des Durchgangstunnels;

In Anbetracht, dass der Antrag nochmals in der Zeit vom 23.01.2009 bis zum 06.02.2009 veröffentlicht wurde;

Auf Grund der in Anwendung des Artikels 116 des WGRSE am 27.02.2009 abgeänderten Ausführungspläne, in Bezug auf die Errichtung einer Brücke über den RAVeL Weg anstelle der geplanten Unterführung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Einsprüche werden zur Kenntnis genommen.

Artikel 2: Der Verlauf und die Bauart des im beiliegendem Plan eingetragenen Streckenverlaufes werden genehmigt.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Genehmigung beigelegt.

### 14. RFC 1924 ST.VITH. Ergänzung des bestehenden Mietvertrages für die Sportanlage „An den Weyern“ in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des bestehenden Mietvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der V.o.G. RFC 1924 ST.VITH für die Sportanlagen „An den Weyern“ in ST.VITH, der am 01.05.1986 für eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen worden ist;

In Erwägung dessen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Mai 2005 die Verlängerung dieses Vertrages bis zum 30. April des Jahres 2025 beschlossen hat;

Aufgrund dessen, dass der RFC 1924 ST.VITH beabsichtigt, einen dritten Platz („C-Platz“) neben den beiden vorhandenen Fußballplätzen auf dem Gelände in der Rodter Straße in ST.VITH anzulegen;

In Erwägung dessen, dass die Stadt ST.VITH über das notwendige Gelände an besagter Stelle verfügt;

Aufgrund des vorliegenden Bauantrages der „V.o.G. RFC 1924 ST.VITH“, woraus ersichtlich wird, dass die Parzellen, Flur F, Nr. 80F, 80A, 80E, 66L (teilweise), 75 (teilweise) und 76 von der geplanten Bebauung betroffen sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der bestehende Mietvertrag zwischen der Stadt ST.VITH und der V.o.G. RFC 1924 ST.VITH, der am 01.05.1986 abgeschlossen wurde und am 25. Mai 2005 durch den Stadtrat verlängert wurde bis zum 30. April des Jahres 2025 wird erweitert um die Parzellen: Gemarkung ST.VITH, Flur F, Nr. 80F, 80A, 80E, 66L (teilweise), 75 (teilweise) und 76, so wie sie auf beiliegendem Auszug aus der Katasterkarte, welcher integraler Bestandteil der Bauakte für das Anlegen des dritten Platzes (C-Platzes) auf dem Gelände an der Rodter Straße in ST.VITH, genannt „An den Weyern“, in grüner Farbe umrandet, eingezeichnet sind.

Artikel 2: Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Anhang an den bestehenden Mietvertrag zu verfassen, sich basierend auf vorliegendem Beschluss des Stadtrates, welcher von den Verantwortlichen des RFC 1924 ST.VITH gegengezeichnet und einregistriert werden muss, um seine Gültigkeit zu erlangen.

#### IV. Finanzen

##### 15. Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und Öffentlichen Sozialhilfzentren, welches am 1. Januar 2009 in Kraft trat;

Aufgrund dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft die Basisförderung der Kultur-, Folklore-, Freizeit- und Sportvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken sicher stellt und deren Durchführung von den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gewährleistet werden muss;

Aufgrund dessen, dass zwecks Neuregelung der Bezuschussung der Sport- und Freizeitvereinigungen am 2. September 2008 eine Sitzung der Kommission für Sport, Kultur und Vereine stattgefunden hat;

Aufgrund dessen, dass am 9. September 2008 eine Informationsversammlung mit den betreffenden Vereinsvorständen stattgefunden hat;

Aufgrund dessen, dass der Zuschussbetrag, der der Gemeinde seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diesen Funktionsbereich zugesagt ist, im Haushaltsplan der Gemeinde eingetragen werden muss (erstmalig in einer Haushaltsanpassung vor dem 30.04.2009);

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde selbst Funktionszuschüsse im Haushaltsplan 2009 unter dem Artikel 764001/332/02 vorgesehen hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Diskussion im zuständigen Ausschuss vom 16. Februar 2009;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30, L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS, die sich eine einfachere Form der Bezuschussung, nämlich einen Sockelbetrag zuzüglich einen festen Betrag je Jugendlichen, Erwachsenen und Behinderten gewünscht hätten)

Nachstehende Kriterien betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen festzulegen und zu genehmigen:

##### Artikel 1: Anerkennungsbedingungen

Die Sport- und Freizeitvereinigungen können einen Zuschuss erhalten, wenn der Verein

###### 1. Sportverein

- seinen Sitz in der Gemeinde ST.VITH haben;
- eine eingetragene Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (V.o.G.) sein oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr bestehen und eine regelmäßige Sportaktivität nachweisen können;

- mindestens 10 aktive Mitglieder zählen beziehungsweise mindestens 5 aktive Sportler zählen, wenn es sich um Sportvereine für Menschen mit einer Behinderung handelt;
  - für seine Mitglieder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben (Police Nr. und Gesellschaft)
  - über eine der Art der Sportbetätigung angemessene Anzahl Übungsleiter oder Trainer verfügen;
  - den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai bei der Stadtverwaltung ST.VITH (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.
2. Freizeitverein
- Seinen Sitz in der Gemeinde ST.VITH haben;
  - eine eingetragene Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (V.o.G.) sein oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;
  - zum Zeitpunkt des Antrages seit mindestens einem Jahr bestehen und regelmäßige Aktivitäten während eines Jahres ausüben;
  - mindestens 10 aktive Mitglieder zählen;
  - herausragende Tätigkeiten in wenigstens einem der nachfolgenden Bereiche vorweisen: Umweltschutz, Tierschutz, Wahrung des kulturellen Erbes oder Organisation von Veranstaltungen mit besonderer überregionaler Bedeutung auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH;
  - in keiner anderen Gemeinde bereits bezuschusst werden;
  - den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai bei der Stadtverwaltung ST.VITH (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben;

#### Artikel 2: Berechnung des Funktionszuschusses

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel können alle genannten Beträge mit einem Koeffizienten multipliziert werden.

##### 1. Sportvereine

Sportvereine erhalten jährlich einen pauschalen Funktionszuschuss von 100,00 €.

Dieser Betrag wird erhöht um:

- 25,00 € wenn der Verein einem anerkannten Sportfachverband angeschlossen ist;
- 25,00 € wenn der Verein der Sportgemeinschaft angeschlossen ist;

Insofern der Sportverein regelmäßiges Training gewährleistet, erhält er zusätzlich:

- 2,00 € je Sportler über 18 Jahre im Jahr der Beantragung;
- 16,00 € je Sportler, der das Alter von 18 Jahren im Jahr der Beantragung nicht erreicht hat.

Insofern der Sportverein regelmäßiges Training gewährleistet, erhält er zusätzlich:

- 30,00 € je Sportler mit einer Behinderung;
- 200,00 € wenn der Verein (einen) Trainer mit einer Zusatzausbildung für die Betreuung von Behinderten hat

Insofern der Sportverein regelmäßiges Training gewährleistet, erhält er zusätzlich je ausgebildetem Trainer oder Übungsleiter je betreute Trainingsgruppe folgenden Zuschuss:

- 50,00 € je Trainer mit Grundausbilderdiplom;
- 70,00 € je Trainer mit „Trainer B“- Schein;
- 90,00 € je Trainer mit „Trainer A“- Schein.

Die Gemeinde ST.VITH kann Höchstgrenzen festlegen für:

- die Anzahl bezuschussbarer Trainer im Verhältnis zur Mitgliederzahl des Vereins;
- die Anzahl bezuschussbarer Trainer pro Verein;
- die Anzahl Trainingsgruppen je Trainer;
- je nach Sportart die Mindestanzahl Sportler je Trainingsgruppe.

##### 2. Freizeitvereine

- Jeder Freizeitverein erhält einen Pauschalzuschuss in Höhe von 150,00 €.

#### Artikel 3: Verfahren und Kontrolle

##### 1. Sportvereine

Der Funktionszuschuss wird für das laufende Jahr gewährt.

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist der Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente und der stattgefundenen Aktivitäten beinhaltet (der Saison).

Dem Antrag auf Anerkennung/Bezuschussung sind folgende Dokumente beizufügen oder nachstehendes auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular auszufüllen:

- ✓ Angaben zur Vereinigung;
- ✓ Die aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Geburtsdatum, Telefonnummer usw.;
- ✓ die Liste der aktiven Mitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Geburtsdatum (Kopie Liste Verband oder Versicherung)

- ✓ Police Nr. und Name der Versicherungsgesellschaft
- ✓ Angaben zu Trainern/Übungsleitern
- 2. Freizeitvereine
- ✓ der Sitz der Vereinigung;
- ✓ die Liste der Vorstandsmitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Geburtsdatum, Telefonnummer usw.;
- ✓ die Liste der aktiven Mitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Geburtsdatum;
- ✓ den Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres;

Artikel 4: Bei nachweislich festgestellten falschen Angaben wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr NICHT ausbezahlt.

Artikel 5: Eine Ausfertigung vorstehenden Beschlusses wird der Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und dem Herrn Einnehmer zugestellt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

#### 16. Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und Öffentlichen Sozialhilfezentren, welches am 1. Januar 2009 in Kraft trat;

Aufgrund dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft die Basisförderung der Kultur-, Folklore-, Freizeit- und Sportvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken sicher stellt und deren Durchführung von den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gewährleistet werden muss;

Aufgrund dessen, dass zur Neuregelung der Bezuschussung der Kultur- und Folklorevereinigungen am 22. Oktober 2008 eine Sitzung der Kommission für Sport, Kultur und Vereine stattgefunden hat;

Aufgrund dessen, dass am 3. Dezember 2008 eine Informationsversammlung mit den betreffenden Kultur- und Folklorevereinigungen stattgefunden hat;

Aufgrund dessen, dass der Zuschussbetrag, der der Gemeinde seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diesen Funktionsbereich zugesagt ist, im Haushaltsplan der Gemeinde eingetragen werden muss (erstmalig in einer Haushaltsanpassung vor dem 30.04.2009);

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde selbst Funktionszuschüsse im Haushaltsplan 2009 unter den Artikeln 762/332/02 und 762003/332/02 vorgesehen hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Diskussion im zuständigen Ausschuss vom 16. Februar 2009;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30, L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS, weil die Sockelbeträge nicht abgeschafft worden sind)

Nachstehende Kriterien betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Zuschüsse an die Kultur- und Folklorevereinigungen festzulegen und zu genehmigen:

##### Artikel 1: Anerkennungsbedingungen

1. Als Vereinigung mit Aktivitäten im Bereich Kultur gilt jede autonome Vereinigung natürlicher Personen, deren Hauptaktivität in den Bereichen Instrumentalmusik, Gesang, Theater, Ballett oder Tanz liegt.
2. Als Vereinigung mit Aktivitäten im Bereich Folklore gilt jede autonome Vereinigung natürlicher Personen, deren Aktivitäten sich ganz oder teilweise auf die Pflege überlieferten Volksbrauchtums beziehen.

Die Kultur- und Folklorevereinigungen können einen Zuschuss erhalten, wenn der Verein

##### 1. Kulturvereinigung

- a. seinen Sitz in der Gemeinde ST.VITH haben und seine hauptsächlichen Aktivitäten in der deutschsprachigen Gemeinschaft durchführen;
- b. neben seinem künstlerischen Leiter mindestens 7 aktive Mitglieder zählen;
- c. keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- d. seit mindestens einem Jahr bestehen;
- e. jährlich eine Mindestanzahl öffentlicher Auftritte absolvieren und zwar für:
  - Musikvereine und Instrumentalensembles: 4 Auftritte
  - Chöre und Gesangvereine: 4 Auftritte
  - Tanzgruppen: 3 Auftritte

innerhalb von zwei Jahren eine Mindestanzahl öffentlicher Auftritte absolvieren und zwar für:

➤ Theaterensembles: 3 Auftritte

- f. den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai bei der Stadtverwaltung ST.VITH (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

In Abweichung von Nr. 1 Punkt b. müssen Vokalensembles mindestens vier Mitglieder zählen.

## 2. Folklorevereinigung

- a. seinen Sitz in der Gemeinde ST.VITH haben und seine hauptsächlichen Aktivitäten in der deutschsprachigen Gemeinschaft durchführen;
- b. mindestens 7 aktive Mitglieder zählen;
- c. keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- d. seit mindestens einem Jahr bestehen;
- e. jährlich mindestens am Programm von zwei folkloristischen Veranstaltungen aktiv mitwirken oder mindestens eine derartige Veranstaltung (für Karnevalsvereine ein Umzug) organisieren;
- f. den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai bei der Stadtverwaltung ST.VITH (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

## Artikel 2: Berechnung der Zuschüsse

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel können alle genannten Beträge mit einem Koeffizienten multipliziert werden.

### 1. Kulturvereinigungen

#### 1.1. Musikvereine

##### Grundpauschale:

- 7-19 Mitglieder: 650,00 € (500,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- 20-34 Mitglieder: 770,00 € (620,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- ab 35 Mitglieder: 900,00 € (750,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

##### Zusatzpauschale:

- für jedes Mitglied unter 18 Jahre (maximal 15 Jugendliche): 25,00 €  
(Maximalbetrag: 375,00 €)
- Instrumentenpauschale (mindestens 5 aktive Jugendliche): 150,00 €

#### 1.2. Sonstige Instrumentalensembles

##### Grundpauschale:

- 7-19 Mitglieder: 650,00 € (500,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- ab 20 Mitglieder: 770,00 € (620,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

##### Zusatzpauschale:

- für jedes Mitglied unter 18 Jahre (maximal 5 Jugendliche): 25,00 €  
(Maximalbetrag: 125,00 €)
- Instrumentenpauschale (mindestens 5 aktive Jugendliche): 150,00 €

#### 1.3. Jugendorchester

- Pauschale ab 15 Mitglieder: 370,00 €

#### 1.4. Chöre und Gesangvereine

##### Grundpauschale:

- 7-19 Mitglieder: 650,00 € (500,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- 20-34 Mitglieder: 770,00 € (620,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- ab 35 Mitglieder: 900,00 € (750,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

##### Zusatzpauschale:

- für jedes Mitglied unter 25 Jahre (maximal 15 Jugendliche): 25,00 €  
(Maximalbetrag: 375,00 €)

#### 1.5. Sonstige Vokalensembles

- 4-8 Mitglieder: 400,00 € (250,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- 9-19 Mitglieder: 520,00 € (370,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- ab 20 Mitglieder: 650,00 € (500,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

##### Zusatzpauschale:

- für jedes Mitglied unter 25 Jahre (maximal 5 Jugendliche): 25,00 €  
(Maximalbetrag: 125,00 €)

#### 1.6. Tanzgruppen

##### Grundpauschale:

- 7-19 Mitglieder: 400,00 € (250,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- 20-34 Mitglieder: 520,00 € (370,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

- ab 35 Mitglieder: 650,00 € (500,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

Zusatzpauschale:

- für jedes Mitglied bis 25 Jahre (maximal 5 Jugendliche): 25,00 €  
(Maximalbetrag: 125,00 €)

1.7. Theaterensembles

Grundpauschale:

- 7-19 Mitglieder: 650,00 € (500,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- ab 20 Mitglieder: 770,00 € (620,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

Zusatzpauschale:

- für jedes Mitglied bis 25 Jahre (maximal 10 Jugendliche): 25,00 €  
(Maximalbetrag: 250,00 €)

Personen, die gleichzeitig Mitglied sind in

- einem Musikverein oder Instrumentalensemble und in einem Jugendorchester desselben Vereins,
- einem Chor/Gesangsverein oder Vokalensemble und einem Jugend- oder Kinderchor desselben Vereins,
- einer Tanzgruppe und einer Kinder- oder Jugendtanzgruppe desselben Vereins,
- einem Theaterensemble und einem Kinder- oder Jugendtheater desselben Vereins

werden bei der Berechnung des Funktionszuschusses jeweils nur für die erstgenannte Vereinsgruppe berücksichtigt.

2. Folklorevereinigungen

2.1. Karnevalsvereine

- einen Zuschuss pro organisiertem Karnevalsumzug von 22,00 € pro Wagen, Fußgruppe oder Musikverein.

Als Bezuschussungsgrundlage gilt die offizielle Zugordnung.

Artikel 3: Verfahren und Kontrolle

Die vorgesehenen Zuschüsse werden für Aktivitäten des laufenden Jahres gewährt. Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse ist der Tätigkeitsbericht des vorangehenden Jahres.

1. Kulturvereinigungen

Dem Antrag auf Bezuschussung sind folgende Dokumente beizufügen oder nachstehendes auf dem dafür vorgesehenen Formular auszufüllen:

- ✓ den Sitz der Vereinigung;
- ✓ eine aktuelle Auflistung der Vorstandsmitglieder mit deren Anschrift und Funktionen im Verein sowie deren Geburtsdatum;
- ✓ eine Auflistung der aktiven Mitglieder mit deren Anschrift und Funktionen im Verein sowie deren Geburtsdatum;
- ✓ ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente oder stattgefundenen Aktivitäten beinhaltet;

2. Folklorevereinigungen

Dem Antrag auf Bezuschussung sind folgende Dokumente beizufügen oder nachstehendes auf dem dafür vorgesehenen Formular auszufüllen:

- ✓ den Sitz der Vereinigung;
- ✓ eine aktuelle Auflistung der Vorstandsmitglieder mit deren Anschrift und Funktionen im Verein sowie deren Geburtsdatum;
- ✓ eine Auflistung der aktiven Mitglieder mit deren Anschrift und Funktionen im Verein sowie deren Geburtsdatum;
- ✓ ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente oder stattgefundenen Aktivitäten beinhaltet;

Artikel 4: Bei nachweislich festgestellten falschen Angaben wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr NICHT ausgezahlt.

Artikel 5: Eine Ausfertigung vorstehenden Beschlusses wird der Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und dem Herrn Einnehmer zugestellt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

17. Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde ST.VITH

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und Öffentlichen Sozialhilfezentren, welches am 1. Januar 2009 in Kraft trat;

Aufgrund dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft die Basisförderung der Kultur-, Folklore-, Freizeit- und Sportvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken sicher stellt und deren Durchführung von den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gewährleistet werden muss;

Aufgrund dessen, dass der Zuschussbetrag, der der Gemeinde seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diesen Funktionsbereich zugesagt ist, im Haushaltsplan der Gemeinde eingetragen werden muss (erstmalig in einer Haushaltsanpassung vor dem 30.04.2009);

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde selbst Funktionszuschüsse im Haushaltsplan 2009 unter dem Artikel 767/332/02 vorgesehen hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Diskussion im zuständigen Ausschuss vom 16. Februar 2009;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30, L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Nachstehende Kriterien betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Zuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken festzulegen und zu genehmigen:

#### Artikel 1: Anerkennungsbedingungen

1. Es kann nur eine öffentliche Bibliothek pro Ortschaft anerkannt und bezuschusst werden.
2. Eine öffentliche Bibliothek wird in der Kategorie I oder Kategorie II anerkannt und entsprechend dieser Kategorie bezuschusst, wenn sie die nachfolgenden Bedingungen für ihre Anerkennung in eine dieser Kategorien erfüllt:
  - I. Eine Bibliothek der Kategorie I muss:
    - a. über einen Mindestbestand von 15.000 Medien verfügen und eine Mindestanzahl Ausleihen von 15.000 Einheiten jährlich tätigen;
    - b. mindestens während zehn Stunden und an drei Tagen wöchentlich geöffnet sein;
    - c. über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Lesecke, einen Arbeitsraum für die Mitarbeiter(innen) der Bibliothek und ein Buchmagazin verfügen;
    - d. sowohl im Kinder- und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 30% aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
    - e. auf mindestens 15 Zeitschriften abonniert sein;
    - f. durch eine(n) Bibliothekar(in) geleitet werden, der/die ein Graduat in Bibliothekswissenschaften besitzt oder Inhaber(in) einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehenen Befähigungsurkunde ist;
    - g. als öffentliche Bibliothek dem „Verbund der Bibliotheken und Mediotheken der Deutschsprachigen Gemeinschaft (MEDIADG)“ und dessen Zentralkatalog angeschlossen sein.
  - II. Eine Bibliothek der Kategorie II muss:
    - a. über einem Mindestbestand von 1.000 Medien verfügen;
    - b. mindestens während zwei Stunden wöchentlich geöffnet sein;
    - c. über eine Freihandaufstellung und über eine Jugendabteilung verfügen;
    - d. von einem/einer Bibliothekar(in) geleitet werden, der/die Inhaber(in) eines Abiturdiplomes oder eines von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehenen Befähigungsnachweises ist.

#### Artikel 2: Anerkennung - Übergang in eine andere Kategorie – Aberkennung der Kategorie

1. Für die Anerkennung einer Bibliothek in die Kategorie II muss diese Bibliothek während zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren vor der Antragstellung die Bedingungen der Kategorie II erfüllt haben.
2. Für den Übergang einer Bibliothek von der Kategorie II in die Kategorie I muss diese Bibliothek während zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren vor der Antragstellung die Bedingungen der Kategorie I erfüllt haben.
3. Eine Bibliothek verliert ihre Anerkennung, wenn sie sich auflöst oder wenn sie während zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren zwei der an ihre Kategorie gestellten Bedingungen und/oder die Auflagen der vorliegenden Verordnung nicht erfüllt.

#### Artikel 3: Berechnung der Zuschüsse

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel können alle genannten Beträge mit einem Koeffizienten multipliziert werden.

1. Die anerkannten Bibliotheken erhalten je nach Kategorie einen jährlichen Pauschalzuschuss von:
  - Kategorie I: 10.820,00 € (10.200,00 € Deutschsprachige Gemeinschaft + 620,00 € Gemeinde)

- Kategorie II: 1.257,00 € (1.133,00 € Deutschsprachige Gemeinschaft + 124,00 € Gemeinde)

2. Mindestens die Hälfte der Zuschüsse ist für den Ankauf von Medien zu verwenden.

#### Artikel 4: Pflichten der Bibliotheken, Zuschussverfahren und Kontrolle

1. Jede anerkannte Bibliothek ist verpflichtet, ihren Bestand regelmäßig zu aktualisieren und dabei auch AV-Medien zu berücksichtigen; beschädigte oder nicht mehr aktuelle Medien des Altbestandes sind auszusortieren.
2. Jede anerkannte Bibliothek muss das von der Gemeinde vorgegebene Antragsformular mit einem jährlichen Tätigkeitsbericht und der Rechnungslegung (Bilanz des Vorjahres) vor dem 31. Mai einreichen.
3. Um bezuschusst zu werden, muss die Bibliothek einen Antrag auf Bezuschussung in der von der Gemeinde festgelegten Form und Frist stellen; wenn der Antrag auf Bezuschussung fristgerecht eingereicht wurde, hat die Bibliothek Anrecht auf einen Zuschuss im Jahr der Antragstellung. Wird der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist eingereicht, verfällt der Anspruch auf Bezuschussung für das betreffende Jahr.
4. Der Jahreszuschuss wird nur in Höhe der belegten annehmbaren Ausgaben der betreffenden Bibliothek aus dem vorangegangenen Rechnungsjahr ausgezahlt.

#### Artikel 5: Zugang zur Bibliothek – Benutzerordnung

1. Jede anerkannte Bibliothek muss an deutlich sichtbarer Stelle ihrer Fassade eine Aufschrift mit ihren Öffnungszeiten anbringen.
2. Der Zugang zu den anerkannten Bibliotheken steht grundsätzlich allen interessierten Benutzern offen; die Benutzer müssen ihrerseits die Benutzerordnung der betreffenden Bibliothek einhalten. Bei Verstößen gegen diese Benutzerordnung können Benutzer unter Berücksichtigung der darin festgeschriebenen Bedingungen von der Ausleihe der Medien zeitweilig ausgeschlossen werden.
3. Für die Bibliotheken der Kategorie I gilt die Benutzerordnung des „Verbundes der Bibliotheken und Mediotheken der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Website des Verbundes MEDIADG ([www.mediadg.be](http://www.mediadg.be)). Mit der Unterzeichnung des Benutzerausweises verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung dieser Ordnung. Die Medien- und Nutzerverwaltung der Bibliothek der Kategorie I erfolgt zentral über den Verbund MEDIADG.
4. Für die Bibliotheken der Kategorie II kann die Gemeinde eine eigene Nutzerordnung erlassen.
5. Jede Bibliothek der Kategorie II legt ein Nutzerrepertorium an, sei es in elektronischer Form oder als Kartei. Für jeden Nutzer sind eingetragen: Name und Vorname(n), Geschlecht, Adresse, Geburtstag und Einschreibedatum.  
Das Leserrepertorium kann auch pro Familie aufgestellt werden. In diesem Fall wird jedes Familienmitglied, das Leser ist, besonders aufgeführt.  
Das Leserrepertorium ist am Ende eines jeden Jahres zu überprüfen oder zu erneuern.
6. Die Ausleihgebühr für Medien aus einer Bibliothek der Kategorie I entspricht den Gebühren, die in der Benutzerordnung des Verbundes MEDIADG festgelegt sind.
7. Den Bibliotheken der Kategorie II ist es gestattet, für den Hausverleih eines Mediums und für jede Zeitspanne von zwei Wochen eine Ausleihgebühr zu verlangen, die von der Gemeinde festgelegt wird; diese wird aktuell auf 0,25 € festgelegt. Der Erlös aus den Ausleihgebühren ist ausschließlich für die Funktions- und Ausrüstungskosten der Bibliothek, den Ankauf und die Instandsetzung der Medien sowie als Reserve zur Vorfinanzierung von bezuschussbaren Ankäufen (in der maximalen Höhe eines Jahreszuschusses) zu verwenden.

Artikel 6: Eine Ausfertigung vorstehenden Beschlusses wird der Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und dem Herrn Einnehmer zugestellt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

#### 18. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2009 an das Volksbildungswerk ST.VITH für die Durchführung verschiedener kultureller Veranstaltungen im Jahr 2009 in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass das Volksbildungswerk ST.VITH im Rahmen seiner Aktivitäten unterschiedliche Veranstaltungen und Aufführungen im Laufe des Jahres 2009 in ST.VITH organisieren wird;

Aufgrund dessen, dass die Stadt ST.VITH dem Kulturveranstalter eine finanzielle Unterstützung für diese verschiedenen Veranstaltungen (siehe Auflistung im Antrag) gewähren möchte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 7.437,00 € unter der Nr. 762002/332/02 vorgesehen ist;



Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Dem Volksbildungswerk ST.VITH für das Rechnungsjahr 2009 einen Funktionszuschuss in Höhe von 7.437,00 € aus dem Haushaltsposten 762002/332/02 zur Bestreitung der Unkosten zur Durchführung der für das Jahr 2009 auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH stattfindenden kulturellen Veranstaltungen zu gewähren.

19. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2009 an das „Ostbelgienfestival“.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Vereinigung „Ostbelgienfestival“ im Rahmen ihrer jährlichen Konzertveranstaltungen auch verschiedene Auftritte in ST.VITH organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, das jährliche Eröffnungskonzert im Sport- und Freizeitzentrum in ST.VITH mit einem Betrag in Höhe von 1.500,00 € finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass die finanziellen Mittel im Haushaltsplan der Stadt unter der Nr. 762006/332/02 vorgesehen sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 20.10.1998 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 2.478,93 € (vormals 100000 belgische Franken) liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;

Beschließt: einstimmig

Der Vereinigung „Ostbelgienfestival“ für das Rechnungsjahr 2009 einen Funktionszuschuss in Höhe von 1.500,00 € aus dem Haushaltsposten 762006/332/02 zur Bestreitung der Unkosten für das Eröffnungskonzert im Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH in ST.VITH zu gewähren.

20. V.o.G. Pfarrheim Rodt – Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Renovierung Pfarrheim Rodt“. Prinzipielle Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der V.o.G. Pfarrheim Rodt, auf Sonderzuschuss zwecks Renovierung des Pfarrheims Rodt;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt mit einem Kostenaufwand von schätzungsweise 200.000,00 € veranschlagt ist;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60% und eine Bezuschussung seitens der Stadt ST.VITH in Höhe von 33% der restlichen 40% erfolgen soll;

In Erwägung dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen für alle Infrastrukturvorhaben u.a. den Grundriss des Finanzplans und somit in diesem Fall den Nachweis des prinzipiellen Einverständnisses der Gemeinde zur Beteiligung an der Finanzierung erwartet;

Aufgrund dessen, dass sich der Gemeindegzuschuss somit auf 26.400,00 € beläuft;

In Anbetracht dessen, dass der Betrag im Haushaltsplan 2009 der Stadt ST.VITH vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der V.o.G. Pfarrheim Rodt einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Renovierung Pfarrheim Rodt“ in Höhe von 33% der restlichen 40% die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, mit einem Höchstbetrag von 26.400,00 € zu gewähren. Der Betrag ist im Haushaltsplan 2009 der Stadt ST.VITH vorgesehen.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

21. Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse – Befreiung der Hinterlegungspflicht

Der Stadtrat:

Gesehen das Gesetz vom 14.11.1983 betreffend die Kontrolle der durch die Gemeinde gewährten Subventionen und die Verwendung derselben durch die Nutznießer;

In Anbetracht dessen, dass dieses Gesetz im Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung unter Artikel L3331-1 bis L3331-9 aufgenommen wurde;

In Erwägung, dass gemäß den Bestimmungen der Artikel 3 und 5 des vorgenannten Gesetzes, beziehungsweise der Artikel L3331-3 und L3331-5 des Kodexes, jeder Nutznießer eines Gemeindegremiums welcher den Betrag von 1.239,47 € übersteigt, der Gemeinde gegenüber die Verwendung der Gelder durch die Hinterlegung einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie eines Tätigkeitsberichtes, rechtfertigen muss;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 9, 2 Absatz des vorgenannten Gesetzes, beziehungsweise Artikel L3331-9 Absatz 2 des Kodexes, die Nutznießer, Vereine oder Organisationen von der Vorlage einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Tätigkeitsbericht befreit werden können, sofern die jährliche Subvention den Betrag von 24.789,35 € nicht übersteigt;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 20.10.1998 in gleicher Angelegenheit;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Seinen Beschluss vom 20. Oktober 1998 in dieser Angelegenheit aufzuheben.

Artikel 2: Alle durch die Gemeinde subsidierten Organisationen oder Vereine welche unter Anwendung des Artikels 9, 2 Absatz des Gesetzes vom 14.11.1983, beziehungsweise Artikel L3331-9 Absatz 2 des Kodexes fallen und deren jährlicher Gemeindegremium den Betrag von 7.500,00 € nicht übersteigt, sind von der Anwendung des Artikels 5 des Gesetzes vom 14.11.1983, beziehungsweise Artikel L3331-5 des Kodexes befreit, können aber auf einfache Anfrage der Gemeinde verpflichtet werden die in Artikel 5 §1 und §2 beziehungsweise Artikel L3331-5 des Kodexes vorgesehenen Dokumente bei der Gemeinde zu hinterlegen.

Artikel 3: Die Dauer des Beschlusses ist unbefristet, es sei denn der Stadtrat beschließt den gegenwärtigen Beschluss aufzuheben.

## 22. V.o.G. Schieferstollen Recht. Rechnung der Jahre 2007 und 2008. Haushaltsplan 2009. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 29. September 1999 durch den Stadtrat genehmigten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt ST.VITH und der V.o.G. Schieferstollen Recht;

Aufgrund von Artikel 4, letzter Absatz, unterbreitet die V.o.G. Schieferstollen Recht dem Stadtrat die Bilanzen der Rechnungsjahre 2007 und 2008 sowie den Haushaltsplan des Rechnungsjahres 2009 zur Genehmigung;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Die vorliegenden Bilanzen der Rechnungsjahre 2007 und 2008 zu genehmigen.

Den Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr 2009 zu genehmigen.

## 23. Kontrolle der Stadtkasse für das 4. Trimester 2008. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 10.02.2009 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 5.075.743,78 € belaufen.

## 24. Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 03.03.2009 hinsichtlich der vorzeitigen Revision der Zinsen verschiedener Anleihen.

In Anbetracht der Zusammensetzung des „Schulden-Portefeuilles“ der Gemeindeverwaltung am 02.03.2009;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zinssätze zurzeit historisch niedrig sind;

In Anbetracht der alternativen von der Dexia Bank AG angebotenen Finanzierungstechniken, die es ermöglichen aus der jetzigen Zinsslage Vorteil zu ziehen und damit der Gemeinde die Möglichkeit bieten, ihr Zinsrisiko zu verringern und gleichzeitig von der zur Zeit günstigsten Zinskurve zu profitieren;

In Anbetracht des Vorschlags der Dexia Bank AG mit Zahlenbeispiel, um die Auswirkung der Verrichtung für die Gemeinde feststellen zu können;

In Anbetracht der Tatsache, dass das Angebot der Dexia Bank AG nur eine Gültigkeitsdauer von 24 Stunden hatte, und demzufolge schnell reagiert werden musste;

Auf Grund der Dringlichkeit;

Auf Grund des diesbezüglichen Beschlusses des Gemeindegremiums vom 03.03.2009;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 03.03.2009 betreffend die vorzeitige Zinsrevision der Anleihen Nr. 1070, 1082, 1088, 1106, 1107, 1118 und 1135 zu ratifizieren.